



infobrief 38/07

Mittwoch, 12. Dezember 2007

CR

Stichwörter

Ratenkredit, Vorlaufzinsen, AGB, Gesamtbetragsangabe

A Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg und Vorpommern e.V. hat dem iff einen Sachverhalt vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme, ob so genannte Vorlaufzinsen rechtmäßig sind.

Am 16.08.2007 unterzeichnete ein Darlehensnehmer mit der Santander Consumer Bank zum Zwecke der Finanzierung eines Kfz-Kaufvertrages einen Darlehensvertrag. Der Kaufpreis für das Kfz betrug 11.000 EUR. Im Darlehensvertrag wurde der Nettodarlehensbetrag (Summe des Kaufpreises zuzüglich Prämie der Restschuldversicherung) in Höhe von 12.031 EUR angegeben. Ferner wurden die zu zahlenden Zinsen bei einem Zinssatz von 0,408 % p.m. auf 4.118,54 EUR und die Bearbeitungsgebühr bei 3,5 % Zinsen auf 421,09 EUR beziffert. Der effektive Jahreszins wurde in Höhe von 9,99 % benannt, sodass sich der Gesamtdarlehensbetrag ausweislich der Vertragsurkunde auf 16.570,63 EUR belief. Der Zahlungsplan wies die erste Rate mit 136,63 EUR und die Folgeraten mit 198,00 EUR aus. Als Fälligkeitszeitpunkt für die erste Rate war der 01.03.2008 genannt. Unterhalb dieser Angaben findet sich der Hinweis:

„Diese Angaben beruhen auf der Annahme, dass die 1. Rate planmäßig 30 Tage nach Darlehensauszahlung fällig ist. Bei Abweichungen verfährt die Bank gem. XI Ziffer 1 der nachfolgenden Darlehensbedingungen.“

Ziffer 1 der Darlehensbedingungen, die in Nummer XI der AGB der Bank enthalten sind lautet wie folgt:

„Die Bank bestätigt die Annahme des Darlehensantrages mit ggf. geändertem Zahlungsplan durch Zusendung einer gesonderten Darlehensbestätigung. Liegen zwischen der Darlehensauszahlung und der 1. Rate weniger als 30 Tage (...); bei mehr als 30 Tagen wird die Bank Zinsen für jeden weiteren Tag in Rechnung stellen. Der Vorlaufzinsbetrag wird (...) i.d.R. auf sämtliche Raten verteilt (...). Soweit der Vorlaufzinsbetrag kleiner als die Laufzeit in Monaten ist, wird dieser ausschließlich bei der ersten Rate berücksichtigt.“

Mit Schreiben vom 06.09.2007 sendete die Bank dem Darlehensnehmer eine Darlehensbestätigung zu. Sie teilte ihm darin mit, dass der Restkaufpreis von 11.000 EUR auftragsgemäß an den Kfz-Händler ausgezahlt worden sei. Die Bank teilte dem Darlehensnehmer in dem Schreiben außerdem mit:

„Da zwischen Darlehensauszahlung und der 1. Rate mehr als 30 Tage liegen, wurde ein Betrag in Höhe von € 497,45 in Rechnung gestellt und entsprechend Ziffer 1 der Darlehensbedingungen verteilt.“

Der in der Darlehensbestätigung enthaltene Zahlungsplan bezifferte die Darlehenssumme trotz Anfall der Vorlaufzinsen ebenfalls auf 16.570,64 EUR. Die erste Rate wurde jedoch abweichend vom Zahlungsplan, der im Darlehensvertrag enthalten war, auf 634,09 EUR beziffert. Hinsichtlich der Folgeraten bestanden keine Abweichungen zum Darlehensvertrag.

Der Darlehensnehmer sandte daraufhin der Bank einen „Widerspruch“ zu und verlangte die „Vorfälligkeitszinsen“ dem Kfz-Händler „in Rechnung zu stellen“. Das Angebot seitens der Bank bereits am 01.10.2007 die Ratenzahlungen zu beginnen mit der Folge, dass keine Vorlaufzinsen anfallen würden, lehnte der Darlehensnehmer ab.

B Stellungnahme

Erfolgt die Darlehensauszahlung früher als einen Monat vor Fälligkeit der ersten Rate, so berechnet die Bank dem Darlehensnehmer in der Regel so genannte Vorlaufzinsen. Eine entsprechende Vereinbarung findet sich regelmäßig – wie dies auch hier der Fall war - in den für den jeweiligen Darlehensvertrag geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie ist die Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Zinsen. Damit stellt sich die Frage, ob Vorlaufzinsen in AGBs überhaupt vereinbart werden können. Denkbar ist zunächst, dass die Klausel einen überraschenden Charakter iSd § 305 c BGB hat und bereits aus diesem Grund unwirksam ist. Ob Vorlaufzinsen überhaupt vereinbart werden können ist sodann am Maßstab der §§ 307 ff. BGB zu überprüfen. Da sich der Gesamtbetrag aufgrund der Vorlaufzinsen erhöht hat, was auch zu einer Änderung des effektiven Jahreszinses geführt hat, stellt sich weiterhin die Frage, ob die Vorschriften über Pflichtangaben bei Verbraucherdarlehen gemäß § 492 BGB eingehalten wurden.

B.I Überraschende Klausel

Die Regelung in Ziffer 1 der Darlehensbedingungen könnte gegen § 305 c BGB verstoßen. Danach werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Durch den Umstand, dass ausweislich des Zahlungsplans im Darlehensvertrag die erste Rate, die mit 136,63 EUR beziffert ist, erst am 01.03.2008 fällig wird, entsteht der Eindruck, dass der Ratenzahlungsplan unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt gelten soll. Also keine Erhöhung der Raten mehr stattfindet. Hierfür spricht auch die Angabe des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses, die letztlich die Grundlage für die Kreditentscheidung des Darlehensnehmers gewesen sind.

Zu berücksichtigen ist aber, dass bereits im Darlehensvertrag selbst darauf hingewiesen wird, dass der Ratenzahlungsplan unter dem Vorbehalt steht, dass *„die 1. Rate planmäßig 30 Tage nach Darlehensauszahlung fällig ist“*. Ferner wird ausdrücklich auf die Darlehensbedingungen hingewiesen. Der Darlehensnehmer wird folglich bereits im Vertrag auf die Möglichkeit von Vorlaufzinsen hingewiesen.

Wird aber, wie dies hier der Fall war, der Fälligkeitszeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung derart weit in die Zukunft verschoben (6 Monate) und ist damit klar, dass der Auszahlungszeitpunkt in jedem Fall mehr als 30 Tage vor Beginn der Rückzahlungsverpflichtung liegt, so ist damit eine Berechnung der Raten auf der Grundlage, dass der Auszahlungszeitpunkt weniger als 30 Tage vor Beginn der Rückzahlungsverpflichtung liegt, irreführend. Denn dadurch werden die für die Kreditentscheidung maßgeblichen Kriterien, wie der Gesamtdarlehensbetrag und der effektive Jahreszins „geschönt“. Dieser Umstand allerdings führt nicht dazu, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Vorlaufzinsen selbst überraschend ist. Dass die Inanspruchnahme des Darlehens bis zum 01.03.2008 zinsfrei und damit unentgeltlich ist, konnte insbesondere wegen des Hinweises in dem Vertrag selbst, vom Darlehensnehmer nicht angenommen werden.

Auch ohne die hier in Rede stehende Klausel würde sich aus dem Vertrag, nämlich aus der Angabe des Zinssatzes eine Zinspflicht für den Zeitraum vor Beginn der Rückzahlungspflicht ergeben. Es kann nicht angenommen werden, dass mit Hinausschieben des Fälligkeitszeitpunktes, die Nutzung des Darlehens für den Zeitraum davor zinsfrei gestellt werden sollte.

Selbst bei Anwendung der Unklarheitenregel in § 305 c Abs. 2 BGB kann dem Vertrag nicht entnommen werden, dass die Zinsen erst ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung entstehen. Denn das Entstehen eines Anspruchs und seine Fälligkeit sind nach der juristischen Terminologie zu trennen. Der Rückzahlungsanspruch der Bank entsteht gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB bereits bei Darlehensauszahlung und mit ihm der Zinsanspruch. Nur die Zahlungspflicht besteht erst bei Fälligkeit, was auch § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB, der wegen § 271 BGB insoweit rein deklaratorisch ist, ausdrücklich festschreibt. Die Bank hat also bereits bei Inanspruchnahme des Darlehens Zins- und Tilgungsansprüche, die sie jedoch erst dann geltend machen kann, wenn diese fällig werden.

Die AGBmäßige Vereinbarung von Vorlaufzinsen ist damit nicht überraschend. Der Umstand, dass durch die Vertragsgestaltung der Darlehensnehmer letztlich über die Darlehenskonditionen getäuscht wird, ist damit nicht über § 305 c BGB zu sanktionieren.

B.II Inhaltskontrolle

Grundsätzlich ist die AGBmäßige Vereinbarung von Vorlaufzinsen nicht zu beanstanden. Die Zinsklausel enthält allerdings keine der Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB entzogene Preisvereinbarung. Die Zinspflicht ist vielmehr eine (Preis-) Nebenabrede, die zwar mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung hat, an deren Stelle aber, wenn eine wirksame vertragliche Regelung fehlt, dispositives Gesetzesrecht treten kann; als solche ist sie nicht nach § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzogen. Begründet eine Klausel die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für eine vorzeitigen Nutzung des Darlehens (Nutzungszinsen), unterliegt sie nur nicht, wie eine Bestimmung über Verzugszinsen, der Inhaltskontrolle gemäß § 309 Nr. 4 und 5 BGB, wohl aber derjenigen nach § 307 BGB. Zu Prüfen ist daher, ob die Vereinbarung von Vorlaufzinsen in AGBs eine unangemessene Benachteiligung iSd § 307 Abs. 1 BGB des Darlehensnehmers bedeutet. Dies ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn sie mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wenn wesentliche Rechte

und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck gefährdet ist.

B.II.a Vorlaufzinsen

Dass eine Darlehensaufnahme regelmäßig nicht unentgeltlich erfolgt, ergibt sich aus dem Gesetz. Gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Darlehensnehmer verpflichtet den geschuldeten Zins für die Zurverfügungstellung des Darlehens zu zahlen. Wird entgegen § 488 Abs. 2 BGB statt einer jährlichen eine monatliche Zinszahlungspflicht vereinbart, so wäre für den Fall, dass der Beginn der ratenweisen Rückzahlungsverpflichtung zuzüglich Zinsen nicht hinausgeschoben worden wäre, eine Verpflichtung zur monatlichen Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt der Darlehensauszahlung vereinbart.

Auch hier ergibt sich die Zinszahlungspflicht aus dem Vertrag. Die Zinsen sind in dem Vertrag mit 0,408 % p.M. (pro Monat) angegeben. Eine Regelung wonach bereits vor dem Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns Zinsen anfallen, stellt damit keine unangemessene Benachteiligung dar. Andernfalls würde das Hinausschieben des Beginns der Rückzahlungsverpflichtung bei einer im Übrigen ratenweisen Rückzahlungsverpflichtung zur Unverzinslichkeit der Darlehensinanspruchnahme vor Beginn der Rückzahlungsverpflichtung führen. Soweit also mit der Klausel eine Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Vorlaufzinsen geschaffen wird, ist sie nicht zu beanstanden. Eine unangemessene Benachteiligung stellt damit die AGBmäßige Vereinbarung von Vorlaufzinsen nicht dar.

B.II.b anfängliche Ballonrate

Problematisch ist aber, dass der Darlehensnehmer davon ausgeht, einen Ratenzahlungskredit mit gleich bleibenden Raten ohne erhöhte Anfangsrate und Schlusszahlung abzuschließen, während die Klausel der Bank erlaubt die Vorlaufzinsen vollständig mit der ersten Rate geltend zu machen. Dies führt zu einer erhöhten Anfangsrate (Ballonrate). Denn der Zusatz „i.d.R.“ in Nr. 1 Satz 2 der Darlehensbedingungen räumt der Bank die Möglichkeit ein, den Vorlaufzinsbetrag statt auf sämtliche Raten zu verteilen mit der ersten Rate geltend zu machen. Gemäß Nr. 1 Satz 3 der Darlehensbedingungen nämlich wird zwar nur dann der Vorlaufzinsbetrag ausschließlich mit der ersten Rate geltend gemacht, wenn er kleiner ist als die Laufzeit des Darlehens in Monaten. Auch dann wenn er größer ist, bleibt der Bank nach der Klausel ein Wahlrecht, ob sie die Vorlaufzinsen auf die Raten verteilt oder mit der ersten Rate geltend macht.

Vorliegend hat die Bank die angefallenen Vorlaufzinsen iHv 497,45 EUR mit der ersten Rate vollständig geltend gemacht, obwohl der Betrag größer als die Laufzeit des Darlehens in Monaten, nämlich 84 Monate, ist. Damit wäre der Darlehensnehmer am 01.03.2008 zur Zahlung von 634,09 EUR verpflichtet, obwohl er nach dem Zahlungsplan von einer maximalen monatlichen Belastung in Höhe von 198,- EUR ausging.

Die Klausel könnte aus diesem Grund gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoßen. Denn gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB liegt eine unangemessene Benachteiligung auch dann vor, wenn wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt werden, dass der Vertragszweck gefährdet ist. Sinn und Zweck eines Ratenkredits ist es gerade die finanzielle Belastung des Kreditnehmers an sein Einkommen anzupassen, um eine Überforde-

rung zu vermeiden. Aus diesem Grund wird die Zins- und Rückzahlungsverpflichtung auf mehrere Raten verteilt. Die Anzahl der Raten richtet sich regelmäßig nach den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensnehmers. Je geringer das Einkommen, desto länger in der Regel die Laufzeit, um die monatliche Belastung durch die Ratenzahlungsverpflichtung gering zu halten und den Darlehensnehmer nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu bringen. Vereinbart der Darlehensnehmer mit der Bank einen Ratenkreditvertrag ohne erhöhte Anfangsrate und Schlusszahlung, so spricht dies unter Berücksichtigung der für Verträge maßgeblichen Auslegungsregelungen in §§ 133, 157 BGB entscheidend dafür, dass auch eine einmalige monatliche Belastung in einer den monatlich fällig werdenden Rückzahlungsbetrag übersteigenden Höhe, nicht vom Darlehensnehmer gewollt ist. Auch der Umstand, dass der Fälligkeitszeitpunkt für die Vorlaufzinsen hinausgeschoben wurde macht deutlich, dass der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, schon vorzeitig mit der Tilgung des Darlehens zu beginnen. Dies aber spricht dafür, dass er die Vorlaufzeit nicht etwa als Ansparzeit nutzen kann, da eine sofortige (ratenweise) Rückzahlungsverpflichtung für ihn günstiger gewesen wäre.

Die in der Klausel enthaltene Option, die Vorlaufzinsen mit der ersten Rate geltend zu machen, auch wenn dadurch die monatliche Belastung, wie hier etwa, mehr als verdoppelt wird, gefährdet den Vertragszweck und stellt damit eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar, die die Unwirksamkeit der Klausel nach sich zieht. Aus § 306 Abs. 1 BGB folgt, dass in Abweichung von § 139 BGB der Vertrag ohne die nicht einbezogenen oder unwirksamen AGB wirksam bleibt. Die soweit entstehenden Lücken werden mit den gesetzlichen Vorschriften gefüllt (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine geltungserhaltende Reduktion, d.h. eine Reduzierung der unzulässigen Klausel auf das gerade noch zulässige Maß, ist jedoch mit der ständigen Rechtsprechung abzulehnen, da der Verwender ansonsten risikofrei rechtswidrige Klauseln verwenden könnte. Da vorliegend die Klausel in ihre Sätze 1 und 2 teilbar ist, dürfte jedoch nur Satz 2 unzulässig sein. Hinsichtlich der Fälligkeit des Vorlaufzinsbetrages tritt damit die gesetzliche Regelung in § 488 Abs. 2 BGB ein. Danach sind die Vorlaufzinsen erst nach Ablauf des Jahres 2008 zu entrichten. Dies ist auch sachgerecht, da der Darlehensnehmer so eine Rücklage hierfür bilden kann.

B.III Verstoß gegen Angabepflicht gemäß § 492 BGB

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Pflicht zur Angabe des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses gemäß § 492 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 5 BGB eingehalten wurden. Unzweifelhaft handelt es sich bei einem Ratenkreditvertrag um einen Verbraucherdarlehensvertrag gemäß § 491 BGB, sodass der Darlehensvertrag die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 1 Satz 5 BGB enthalten muss.

In § 607 BGB a.F. war noch klargestellt, dass ein Darlehen immer mit der effektiven Bereitstellung von Kapital entsteht, so dass alle Darlehenspflichten sich auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme beziehen mussten. § 488 BGB setzt keine Inanspruchnahme des Darlehens mehr voraus, so dass die traditionelle Konstruktion eines Darlehensvorvertrages entfällt. Dies hat auch die Vorschrift des § 492 BGB berücksichtigt. Gemäß § 492 Abs. 1 Satz 5 BGB müssen daher die Pflichtangaben in der vom Darlehensnehmer zu unterzeichnenden Vertragsurkunde enthalten sein. Vorliegend ist zwar der Gesamtbetrag und der effektive Jahreszins angegeben,

die Angaben weisen jedoch erhebliche Berechnungsfehler auf, da die Vorlaufzinsen nicht berücksichtigt worden sind, die zu einer Erhöhung des Gesamtbetrages in Höhe von 497,45 EUR geführt haben. Denn der Gesamtbetrag entspricht der Zahlung von einer Rate in Höhe von 136,63 EUR zuzüglich 83 Raten in Höhe von 198,- EUR (= 16.570,63 EUR), so dass die Erhöhung der ersten Rate auf 634,09 EUR den Gesamtbetrag erhöhen.

Anzugeben ist gemäß § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 BGB die Summe sämtlicher Teilzahlungsbeträge, die bei ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung entstehen. Hierunter fallen Zinsen einschließlich des Disagios, Antrags- und Bearbeitungsgebühren und sonstige Kosten wie etwa eine Vermittlungsprovision. Auch variable Bedingungen wie variable Rückzahlungsraten oder Zinssätze oder auch eine Wahlfreiheit beim Auszahlungszeitpunkt („unechte Abschnittsfinanzierungen“) entbinden gemäß § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 2, 2. Alt. BGB ausdrücklich nicht von der Angabepflicht. In diesem Fall ist vielmehr der Bruttokredit auf der Grundlage der Bedingungen bei Vertragsschluss für die gesamte Laufzeit zu berechnen und damit ein fiktiver Gesamtbetrag anzugeben. Bei unvollständigen oder variablen Bedingungen sind die Bestimmungen zur Berechnung beim Effektivzinssatz in § 6 Abs. 4 u. 5 PAngV anzuwenden. Danach ist jeweils bei den Zahlungen der erstmögliche Termin zugrunde zu legen (Abs. 4) und bei variablen Zinssätzen der Anfangszinssatz (Abs. 3). Etwas anderes gilt nur für Festkredite. Hier ist bei variablen Konditionen keine Gesamtbetragsangabe erforderlich.

Ist also wie hier die Höhe der Vorlaufzinsen bei Vertragsschluss unsicher, so darf nicht etwa, wie dies hier geschehen ist der späteste Auszahlungszeitpunkt bei der Berechnung des Gesamtbetrages veranschlagt werden, mit der Folge, dass überhaupt keine Vorlaufzinsen zu berücksichtigen wären, maßgeblich ist vielmehr der früheste Zeitpunkt und damit der nach den Umständen zu erwartende Auszahlungszeitpunkt, so dass die Vorlaufzinsen in maximaler Höhe bei der Berechnung des Gesamtbetrages zu berücksichtigen sind.

Der gemäß § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB anzugebende effektive Jahreszinssatz ist in § 492 Abs. 2 Satz 1 BGB als „Gesamtbelastung pro Jahr“ definiert, die in einem Prozentsatz des Nettodarlehensbetrages ausgedrückt wird. Er beschreibt den tatsächlichen Preis für die Kapitalnutzung und dient damit als maßgebliches Entscheidungskriterium bei der Auswahlentscheidung des Darlehensnehmers zwischen Darlehensangeboten mit gleicher Festschreibungszeit. Auch bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses hätten daher die Vorlaufzinsen berücksichtigt werden müssen.

Vorliegend wurden bei der Berechnung des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses sowohl im Darlehensvertrag als auch in der Darlehensbestätigung die Vorlaufzinsen überhaupt nicht berücksichtigt, so dass die Angaben insoweit fehlerhaft waren.

Nach dem Wortlaut von § 494 Abs. 1 BGB führt zwar nur eine fehlende Gesamtbetragsangabe zur Nichtigkeit des Vertrages, die bei Heilung durch Auszahlung des Darlehens gemäß § 494 Abs. 3 Satz 2 BGB zu einer Ermäßigung des Zinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz führt (vgl. zu dieser Problematik infobrief 16/06), der BGH hat jedoch jüngst entschieden, dass eine fehlerhafte Gesamtbetragsangabe einer fehlenden Gesamtbetragsangabe gleichsteht, wenn bei

der Berechnung des Gesamtbetrages ein ganzer Zeitraum außer Betracht geblieben ist (so der BGH für die unechte Abschnittsfinanzierung in seinem Urteil vom 09.05.2006, Az: XI ZR 119/05). Hierzu hat der BGH ausgeführt:

„Der Schutzzweck des Formerfordernisses im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 VerbrKrG besteht in der umfassenden Information und Warnung des Verbrauchers (vgl. Begr. RegE BT-Drucks. 11/ 5462 S. 19; BGHZ 132, 119, 126; 142, 23, 33; Senatsurteil vom 6. Dezember 2005 - XI ZR 139/ 05, WM 2006, 217, 219, für BGHZ vorgesehen). Er soll die Möglichkeit erhalten, eine sachgerechte Entscheidung für oder gegen die beabsichtigte Kreditaufnahme zu fällen, und es sollen ihm die finanziellen Folgen aufgezeigt werden, die mit ihr verbunden sind. (..)

Der formularmäßige Darlehensvertrag weist lediglich den für die Zeit der Zinsfestschreibung berechneten Teilbetrag aus. Darin liegt nicht nur eine unrichtige Gesamtbetragsangabe, die nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm keine Sanktion im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 VerbrKrG auslöst (siehe dazu Senatsurteile vom 14. Oktober 2003 - XI ZR 134/ 02, WM 2003, 2328, 2330 und vom 18. November 2003 - XI ZR 322/ 01, WM 2004, 172, 176). Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Beklagte zwar den auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages bezogenen Betrag angeben wollte, dieser aber z. B. wegen eines Additionsfehlers oder wegen irrtümlicher Nichtberücksichtigung einer wesentlichen Kostenposition falsch berechnet wurde. Bezieht sich der angegebene Betrag indes - wie hier - nur auf die festgelegte Vertragslaufzeit, so wird damit bewusst ausschließlich die entsprechende Teilbelastung des Darlehensnehmers und damit etwas anderes als der Gesamtbetrag angegeben. (..) Durch die Gesamtbetragsangabe soll dem Verbraucher nämlich nicht nur der für eine sachgerechte Kreditentscheidung erforderliche Marktvergleich ermöglicht, sondern ihm zugleich der Umfang seiner wirtschaftlichen Belastung in Form eines konkreten Geldbetrages vor Augen geführt werden (BR-Drucks. 445/ 91 S. 13; Erman/ Saenger, BGB 11. Aufl. § 492 Rdn. 15; Staudinger/ Kessal-Wulf, BGB Neubearb. 2004 § 492 Rdn. 38).“

Damit schuldet der Darlehensnehmer vorliegend gemäß § 494 abs. 2 Satz 2 BGB statt des festgelegten Vertragszinsses lediglich den gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a.

Da auch der effektive Jahreszins falsch angegeben wurde, ist auch insoweit eine Ermäßigung angezeigt. Dies hat der Gesetzgeber ausdrücklich in § 494 Abs. 3 BGB festgelegt. Danach vermindert sich bei Falschangabe des effektiven Jahreszinssatzes der „Zinssatz“ um den „Prozentsatz“, den der Effektivzinssatz zu niedrig angegeben war.

C Fazit

Nach dem Vorgesagten besteht zwar eine Verpflichtung zur Entrichtung von Vorlaufzinsen, jedoch kann die Bank die Zahlung der Vorlaufzinsen erst gemäß § 488 Abs. 2 BGB nach Ablauf eines Jahres nach Vertragsschluss verlangen, da die Klausel betreffend die Vorlaufzinsen, so-

weit sie die Fälligkeit der Vorlaufzinsen an die Fälligkeit der ersten Rate koppelt, den Darlehensnehmer unangemessen benachteiligt. Ein Aufklärungsverschulden, dass eine Schadensersatzpflicht gemäß §§ 280 Abs. 1 iVm 241 Abs. 2 BGB in Höhe der Vorlaufzinsen begründen würde, lässt sich hier nicht annehmen. Eine Verpflichtung der Bank zum Hinweis auf die Möglichkeit von Vorlaufzinsen und damit auf die Entgeltlichkeit des Darlehens vor Beginn der Rückzahlungsverpflichtung ließe sich nur schwer begründen und ist angesichts der restriktiven Rechtsprechung der Gerichte zu Aufklärungspflichten bei Darlehensverträgen kaum Erfolg versprechend.

Da die Gesamtbetragsangabe fehlerhaft war und es sich hier nicht nur um einen bloßen Berechnungsfehler handelt, sondern ein ganzer Abschnitt der Darlehensverzinsung, nämlich die Vorlaufzeit, bei der Berechnung des Gesamtbetrages unberücksichtigt geblieben ist, ermäßigt sich zudem der Zinssatz gemäß § 494 Abs. 2 Satz 2 iVm § 247 BGB auf den gesetzlichen Zinssatz. Da damit auch der effektive Jahreszins falsch angegeben wurde ist auch dieser gemäß § 494 Abs. 3 BGB herabzusetzen. Unabhängig von einem Kündigungsrecht, dass der Darlehensnehmer bei der Autofinanzierung gemäß § 609 a Abs. 1 Nr. 2 BGB nach Ablauf von 6 Monaten nach dem vollständigen Empfang zusteht, das jedoch eine Pflicht zur Zahlung von Vorfälligkeitszinsen auslösen würde, ist es daher sinnvoll, am Vertrag festzuhalten.